

Newsletter Mai 2017

Altersvorsorge 2020: Anpassungen sind jetzt vorzubereiten

Am 24. September 2017 wird das Schweizer Volk über die Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer und über die Reform der Altersvorsorge abstimmen. Die Reform der Altersvorsorge kommt nur zur Abstimmung, wenn ein Referendum zustande kommt.

Die Gesetzesanpassungen zur Altersvorsorge treten nur in Kraft, wenn der Zusatzfinanzierung der AHV ebenfalls zugestimmt wird. Der politische Meinungsbildungsprozess ist bereits in vollem Gang. Nach heutigem Kenntnisstand ist eine eindeutige Prognose über Annahme oder Ablehnung der Reform der Altersvorsorge nicht möglich. Das heisst aber für Stiftungsräte und Geschäftsführer von Pensionskassen, dass «Warten» keine Option ist. Ausserdem sind die Gesetzesbestimmungen ausreichend klar, so dass bereits vor dem Bekanntwerden der definitiven Verordnungen mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen werden kann.

Zur Erinnerung: Die Reform der Altersvorsorge hat zum Ziel, die Finanzierung von AHV und BVG zu sichern und dabei das bisherige Leistungsniveau zu erhalten. Die vorliegende Vorlage hat zur Folge, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits 2030 wiederum Anpassungen zu erfolgen haben. Dies hat die jetzige Vorlage mit der damaligen Botschaft des Bundesrates gemeinsam.

«Warten» ist keine Option

Zum heutigen Zeitpunkt stellen sich viele Stiftungsräte und Geschäftsführer auf den Standpunkt, dass Annahme oder Ablehnung der Reform der Altersvorsorge zu unsicher seien, um Anpassungsmassnahmen bereits jetzt vorzubereiten. Vielfach ist der Hintergrund dieser Einstellung das eigene Unbehagen mit der vorliegenden Vorlage. Jetzt zu warten und auf Ablehnung der «Reform Altersvorsorge» zu hoffen heisst, die Verantwortung als Stiftungsrat und/oder als Geschäftsführer der Pensionskasse nicht wahrzunehmen. Der Stiftungsrat muss sich jetzt vorbereiten.

In der AHV sind die Erhöhung des Rücktrittsalters der Frauen auf 65 sowie die Einführung des Teilrentenbezugs bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung die hauptsächlichsten Elemente der Reform. Im BVG ist die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,0% der wichtigste Punkt. Erklärtes Ziel ist die Erhaltung des Leistungsniveaus. In der AHV wird dem Neurentner CHF 70 pro Monat zusätzlich ausbezahlt. Im BVG wird der Koordinationsabzug gesenkt und die Altersgutschriften werden erhöht. Für die Übergangsgeneration (Jahrgang 1973 oder älter) wird eine doppelte BVG-Schattenrechnung notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte der Stiftungsrat zur Vorbereitung der Reform die einzelnen Punkte auf der Zeitachse und in ihrer Auswirkung analysieren.

Per 1.1.2018 treten in Kraft

Gesetzliche Änderung

Das Referenzalter der Frauen wird demjenigen der Männer schrittweise angeglichen. Per 1.1.2018 erhöht sich das Referenzalter der Frauen um 3 Monate auf 64 und 3 Monate.

Der Begriff Referenzalter anstelle von Rücktritts- oder Pensionierungsalter wird eingeführt. Das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt beträgt neu allgemein 62 Jahre. Eine Festlegung des vorzeitigen Altersrücktritts auf 60 ist reglementarisch noch immer möglich. Die Pensionskasse kann während 5 Jahren ein tieferes reglementarisches Mindestrücktrittsalter für Personen, die per 31.12.2017 bereits versichert waren, beibehalten. Für neu ein-tretende Personen gilt das neue frühestmögliche Rücktrittsalter, was ohne reglementarische Anpassung das Alter 62 bedeutet. Die Altersleistung muss spätestens 5 Jahre nach dem Referenzalter fällig werden.

Der flexible Rentenbezug ist zwischen Alter 60 bis 70 möglich, ebenso wird die Möglichkeit der Teilpensionierung in mehreren Schritten eingeführt. Mindestens drei Teilbezüge müssen ermöglicht werden. Dabei sind die Unterschiede zwischen Kapital- und Rentenleistungen zu beachten und eine konsolidierte Betrachtung aller Vorsorgeverhältnisse hat zu erfolgen.

Bei Entlassungen ab Alter 58 muss die Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung bis zum Referenzalter zulassen. Nach zwei Jahren Weiterversicherung können die Leistungen nur in Rentenform bezogen werden (ausser das Reglement lässt ausschliesslich Kapitalbezug zu).

Pensionskassen können neu die berufliche Vorsorge für Selbständigerwerbende vorsehen und diese versichern. Mitarbeitende mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen können sich wie Selbständigerwerbende versichern lassen.

Gemäss Verordnungsentwurf kann die Pensionskasse auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichten, wenn ihr Deckungsgrad unter 108 Prozent liegt und sich der Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens 3 Prozentpunkte verändert.

Anpassungsbedarf

Falls sich das ordentliche Rentenalter der Pensionskasse (reglementarisches Referenzalter) auf das AHV-Rentenalter bzw. auf Art. 13 BVG bezieht, hat die Erhöhung des gesetzlichen Referenzalters eine direkte Auswirkung auf die Leistungen. Der Vorsorgeausweis muss ebenfalls angepasst werden. Idealerweise erfolgen jedoch in jedem Fall die reglementarische Anpassung des ordentlichen Rentenalters an das Referenzalter sowie die Berücksichtigung der weiteren Erhöhung des Referenzalters der Frauen. Für laufende temporäre Invalidenrenten von Frauen, die ab 64 (bisheriges AHV-Alter) durch die Altersrente ersetzt werden, ist eine Lösung zu finden. Auch die bis zum Alter 64 laufenden und finanzierten Überbrückungsrenten sind anzupassen.

Sowohl das Vorsorgereglement wie auch die Vorsorgeausweise sind entsprechend anzupassen. Die Einführung der neuen Begrifflichkeiten erhöht die Transparenz. Auf dem Vorsorgeausweis sind die Altersleistungen mindestens für alle Neueintretenden ab 1.1.2018 nur noch ab Alter 60 bzw. 62 auszuweisen.

Ebenfalls ist dem Bestand der Übergangsgeneration Rechnung zu tragen.

Somit hat die Pensionskasse ihr Reglement anzupassen. Eventuelle Unterschiede zwischen zwingend geltenden BVG-Vorschriften und reglementarischen Bestimmungen sind zu vermeiden.

Aus Transparenzgründen gegenüber den Versicherten ist diese Bestimmung ins Reglement aufzunehmen. Die Pensionskasse muss prüfen, ob mit den Betroffenen eine Vereinbarung abzuschliessen ist.

Meinungsbildung im Stiftungsrat, ob diese Versicherung zugelassen werden soll. Die Diskussion wird mit grosser Wahrscheinlichkeit eher bei Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen geführt werden. Für diese eröffnet sich ein neues Geschäftsgebiet. Für Verbandskassen entsteht damit neue Konkurrenz.

Diskussion im Stiftungsrat, ob die Pensionskasse von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und ob die Vorteile dieser administrativen Vereinfachung überwiegen, mit entsprechender Anpassung der reglementarischen Bestimmungen.

Per 1.1.2019 treten in Kraft

Gesetzliche Änderung

Per 1.1.2019 erhöht sich das Referenzalter der Frauen um 3 Monate auf 64 und 6 Monate.

Der Umwandlungssatz wird in einem ersten Schritt auf 6,6 % reduziert. Der Koordinationsabzug wird angepasst (40 % des Jahreslohnes mit den entsprechend festgelegten Minima und Maxima). Ebenfalls werden die Altersgutschriften erhöht. Die Eintrittsschwelle ins BVG bleibt unverändert. Der versicherte Lohn wird durch die Neudefinition des Koordinationsabzugs jedoch bei Löhnen im Eintrittsschwellenbereich massiv erhöht.

Für die Übergangsgeneration (alle Personen mit Jahrgang 1973 und älter) sind bei Erreichen des Rentenalters die bisherigen Leistungen gemäss BVG zu garantieren. Die Finanzierung der Garantie der Altersrente, nicht aber der Risikoleistungen, erfolgt via Sicherheitsfonds.

Jeder Versicherte hat neu das Recht, sich in die reglementarischen Leistungen einzukaufen. Dabei wird zuerst das BVG-Altersguthaben bis zum Maximum geäuft. Dies kann im Leistungsfall zu zusätzlichen Kosten führen.

Anpassungsbedarf

Die notwendigen Anpassungen erfolgten mit Vorteil bereits vor dem 1.1.2019 (Details bereits erwähnt).

Bei Vorsorgeplänen mit moderatem überobligatorischem Anteil ist der Vorsorgeplan anzupassen. Der grösste Anpassungsbedarf besteht in den Lohnkategorien zwischen CHF 21 150 und 35 000. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkung exemplarisch auf.

Mitarbeitender (alle Zahlen in CHF)	Vorsorgeplan Lohn unbegr. Koord. prop. BG Sparen 9/12/17/20%	BVG heute	BVG neu
Frau 1	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:
Alter: 58	13 065	10 787	11 421
Salär: 90 000	Vers. Lohn: 65 325	Vers. Lohn: 59 925	Vers. Lohn: 63 450
Pensum: 100%			
Mann 1	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:
Alter: 30	1 829	1 423	1 890
Salär: 45 000	Vers. Lohn: 20 325	Vers. Lohn: 20 325	Vers. Lohn: 27 000
Pensum: 100%			
Mann 2	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:
Alter: 46	6 855	6 048	7 016
Salär: 65 000	Vers. Lohn: 40 325	Vers. Lohn: 40 325	Vers. Lohn: 43 850
Pensum: 100%			
Frau 2	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:	Sparbeitrag:
Alter: 37	1 287	352	1 529
Salär: 28 000	Vers. Lohn: 10 728	Vers. Lohn: 3 525	Vers. Lohn: 13 900
Pensum: 70%			

Ab 1.1.2019 sind zwei Schattenrechnungen zu führen. Die entsprechenden Informationen sind ebenfalls bei Austritt auszuweisen und das Verwaltungssystem sowie die Dokumente für die Versicherten sind anzupassen. Für Pensionskassen im BVG-nahen Bereich wird diese Garantie zu Kosten führen. Diese Kosten werden vom Sicherheitsfonds durch einen einmaligen Zuschuss teilweise finanziert. Die Pensionskassen müssen (gemäss Botschaft) mit ca. 0,15 % zusätzlichen Beiträgen an den Sicherheitsfonds rechnen.

Die erwarteten Einkäufe sind daher bei der Ausgestaltung des Finanzierungssystems zu berücksichtigen. Die erwarteten Auswirkungen sind zu analysieren und die reglementarischen Bestimmungen werden entsprechend angepasst.

Von 1.1.2020 bis 1.1.2022 treten in Kraft

Gesetzliche Änderung

Per 1.1.2020 erhöht sich das Referenzalter der Frauen um 3 Monate auf 64 und 9 Monate sowie im Folgejahr auf 65 Jahre.

Per 1.1.2021 wird der AHV-Lohnbeitrag um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Ebenfalls erhöht sich der MWST-Satz auf 8,3 %.

Der BVG-Umwandlungssatz wird pro Jahr um weitere 0,2 %-Punkte gesenkt, bis er im Jahr 2022 6,0 % erreicht.

Anpassungsbedarf

(Anpassungsbedarf siehe Seiten 2 und 3)

(Anpassungsbedarf siehe Seiten 2 und 3)

Fazit

Die Anpassungen der Reglemente und Dokumente sind bereits per 1.1.2018 notwendig. Wegen der kurzen Umsetzungszeit (Oktober bis Dezember) ist es notwendig, dass der Stiftungsrat bereits vorgängig entschieden hat, wie er die einzelnen Elemente umsetzen will und welche Konsequenzen dies zur Folge hat. Weiter müssen die Versicherten über die Änderungen informiert werden. Empfehlenswert ist es, sämtliche Änderungen bereits per 1.1.2018 vorzunehmen. Damit werden

Kosten gespart und die Versicherten sind umfassend informiert. Diese Vorbereitungsarbeiten werden auch bei einer allfälligen Ablehnung zeitnah wieder aktuell und sind auf jeden Fall wertvoll.

Wir unterstützen Sie gerne. Kontaktieren Sie uns.

Zürich, 31. Mai 2017

Roland Schmid, Geschäftsführer

Swiss Life Pension Services AG

Pension Services – Die Beratungsfirma von Swiss Life

Sprechen Sie mit uns:

Swiss Life Pension Services AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch


SwissLife
So fängt Zukunft an.